

# RS Vwgh 1990/9/7 86/18/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

## Rechtssatz

Kann der Tatumschreibung hinsichtlich einer Übertretung des § 20 Abs 1 zweiter Satz StVO nicht eindeutig entnommen werden, ob der Besch durch die Einhaltung einer unangepaßten Geschwindigkeit andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt habe, so verstößt eine solche alternative Tatumschreibung gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Geschwindigkeit Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986180207.X06

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)